## Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

## die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Angehörigen des Hilfsdienstes

(Vom 25. Februar 1949)

Das eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 27 und 38 der Verordnung vom 3. April 1939 über die Hilfsdienste (MA 39/88),

## verfügt:

Art. 1. Die durch sanitarischen Entscheid hilfsdiensttauglich erklärten Wehrpflichtigen der Aufgebotsgruppe A, die bei einer Kriegsmobilmachung gemäss rotem oder weissem Mobilmachungszettel einzurücken haben, werden gemäss Tabelle im Anhang nach Massgabe der verfügbaren Ausrüstungsreserven ausgerüstet.

Es sollen in erster Linie gut erhaltene, gebrauchte Ausrüstungsgegenstände abgegeben werden.

- Art. 2. Die Hilfsdienstpflichtigen tragen grundsätzlich keine Unterscheidungszeichen. Ausgenommen davon sind:
  - a. die in einer Einheit (Stab) der Armee eingeteilten uniformierten Hilfsdienstpflichtigen, welche die ihrer Einteilung entsprechenden Achselnummern tragen;
  - b. die Hilfsdienstpflichtigen der Gattung 1 (einschliesslich HD. Bew. Det. und HD-Tankbarrikaden-Det.), welche die Ärmel- und Kragenpatten der Infanterie erhalten;
  - c. die Angehörigen der Hilfsdienstgattungen 2 (ohne Flpl. Uh. Det.), 3 und 6, die auf dem Waffenrock die Ärmel- und Kragenpatten der Truppengattung, der sie zugeteilt sind, tragen.
- Art. 3. Die Ausrüstung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt sofort nach ihrer Rekrutierung durch das Zeughaus des Einteilungskantons.

Die aus sanitarischen Gründen dem Hilfsdienst zugeteilten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten behalten die Gegenstände ihrer persönlichen Ausrüstung, mit denen sie gemäss ihrer Einteilung als Hilfsdienstpflichtige auszurüsten sind. Die nicht zu ihrer Hilfsdienstausrüstung gehörenden Gegenstände sind ihnen abzunehmen.

Art. 4. Die in der Tabelle im Anhang nicht erwähnten Hilfsdienstpflichtigen der Aufgebotsgruppe A sowie diejenigen der Aufgebotsgruppen B, C, D erhalten in Friedenszeiten keine militärische Ausrüstung. Sie haben in Zivilkleidern, mit privatem Rucksack und Essgeschirr in den Dienst einzurücken und tragen die eidgenössische Armbinde.

Die eidgenössische Armbinde wird den nicht uniformierten Angehörigen der Aufgebotsgruppe A sofort nach ihrer Rekrutierung durch das Zeughaus des Einteilungskantons und denjenigen der Aufgebotsgruppen B, C, D beim Einrücken abgegeben. Die Abgabe der eidgenössischen Armbinde ist im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 5. Für den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung der Hilfsdienstpflichtigen sind die für die dienstpflichtigen Unteroffiziere und Soldaten bestehenden Vorschriften massgebend.

Die gemäss Artikel 59 der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung zu bezahlende Entschädigung beträgt 50% des Tarifpreises. Ausserdem werden für jedes Dienstjahr 3% des Tarifpreises in Abzug gebracht. Der Hilfsdienstpflichtige hat jedoch mindestens 20% des jeweiligen Tarifpreises zu bezahlen.

Als Dienstjahre gelten alle Jahre, in denen der Hilfsdienstpflichtige Dienst geleistet hat oder mit seiner militärischen Ausrüstung der Armee zur Verfügung stand.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Befehle des Oberbefehlshabers der Armee Nr. 545/3 vom 20. September 1941 betreffend die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Hilfsdienste sowie Nr. 211/718 vom 25. September 1943 und Nr. 211/1280 vom 7. November 1944 betreffend die Ergänzung der Ausrüstung der Hilfsdienste.

Eidgenössisches Militärdepartement: Kobelt

Anhang zur Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 25. Februar 1949 betreffend die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Angehörigen des Hilfsdienstes (MA 49/90)

	Gewehr11 od.96/11 mitLaufdek- kel, Putzzeug, Gewehrriemen, Dolchbajonett, Leibgurt98, Ba- jonettscheidetasche, 2 Patro- nentaschen, Soldatenmesser.	Revolver mit Putzzeug, Fut- teral, Revolverpatronen- täschchen, Leibgurt 98.	Sägebajonett, Leibgurt 98, Bajonettscheidetasche.	Hanfleibgurt	Stahlhelm	Quartiermütze	Feldmütze Ord. 98 oder 40	Waffenrock	Kaput mit Krawatte	Fusstruppenhosen	Reithosen	Ledergamaschen, Paar	Wadenbinden, Paar	Tornister	Brotsack, Feldflasche mit Becher, Essbesteck, Ga- melle oder Kochgeschirr, Mannsputzzeug, Anstreich- bürste mit Futteral.	Ärmel- u. Kragenpatten, Paar	Achselnummern, Paar
<ol> <li>A. In Stäben und Einheiten der Armee Eingeteilte</li> <li>HD Gattung 1 = Bewaffneter HD</li> <li>HD Gattung 2 = Flieger HD, ohne Flpl         Uh. Det</li></ol>	1 <sup>3</sup> ) 1 <sup>3</sup> ) 1 <sup>3</sup> ) — — — —			- - 1 - 1	1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 -	4)   1 1	1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2 2 2	-	1 1 1 1 1 1		1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1	1 1 1	2 2 2 2 2 2 2 2 2
B. In folgenden HD Formationen Eingeteilte  1. HD Bewachungs-Det	1 <sup>3</sup> ) 1 <sup>3</sup> )			  -  -  1	1 1 1	1 1 1	-	1 1 1	1 1 1	$\frac{2}{2}$	- - 1	_ _	- 1	$egin{array}{c} 1 \ 1 \ 1^2 ) \end{array}$	1 1 1	1 1 -	

4. HD Tarn. Abt. Stab und HD Tarn. Det. 5. HD Bau Abt. Stab und HD Bau-Det. 6. HD Strassen Uh. Det. 7. HD Seilbahn-Det. 8. HD Schiffahrts-Det. 9. HD Eisb. Brücken-Det., HD Eisb. Det. EA, HD Eisb. Det. 10. HD Elektriker-Det. 11. HD San. Det. 12. HD San. Trsp. Abt. Stab, HD San. Trsp Kol.				1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 2 2 1 1 1 1 -	111	$ \begin{array}{c c} 1 & 1^{2} \\ - & 1 \\ - & 1^{2} \\ 1 & 1^{2} \\ 1 & 1^{2} \\ 1 & 1^{2} \\ - & 1^{2} \\ - & 1^{2} \\ 1 \end{array} $	1 1 1 1 1 1 1 1	-	-
14. HD Mag. Det., HD Pk. Det				1	-	1	- 1	1	1	1	-	$1   1^2$	1	-	-
15. HD Tf. Zen. Det., HD Fk. Det				1	-	1	$-\mid 1$	1	2	-	-	$- 1^{2})$	1	-	
16. HD Trg. Kol				1	1	$1 \mid$	$-\mid 1$	1	1	$\frac{1}{2}$	_	$1 \mid 1$	1	-	-
17. HD Train-Det				1	-	1	- 1	1	_	<b>2</b>	1	$-\left \frac{1}{1}\right ^{2}$	1	-	-
18. HD Bäcker Det	-			1	-	1	$-\mid 1$	1	2	-	-	$-   1^2 )$	Ţ	-	_
19. Rotkreuzkolonnen	<del></del> .		1	-	1	1	-   1	1	2		-	-   1	1	1	2
															Ì

<sup>1)</sup> Die unbewaffneten Hilfsdienstpflichtigen der Mob. Stäbe (Pl. Kdo.-, Pf. Stel.- und Motfz. Stel.-Stäbe) mit Ausnahme der Wegweiser, ferner die HD-Ärzte, -Zahnärzte, -Apotheker und -Veterinäre erhalten keine Ausrüstung. Die HD-Ärzte, -Zahnärzte und -Apotheker haben gemäss den Verfügungen des eidgenössischen Militärdepartements vom 17. Januar 1940 und 28. August 1941 (MA 40/70 und 41/165) ihre Uniform selbst anzuschaffen. Die HD-Veterinäre erhalten die besondere Armbinde für Veterinäre.

des Gewehres den Revolver mit Zubehör. Die bereits mit der Pistole Ausgerüsteten behalten ihre Schusswaffe. Den Angehörigen der HD-Gattung 6 (Zerst. Trp.) ist an Stelle des Gewehres der Karabiner Mod. 11 abzugeben.

4) Die Hilfsdienstpflichtigen derjenigen Funktionsstufen, die den Funktionssoldklassen 1, 2, 3, 4, 4a, 5 und 6 entsprechen, sowie die höheren Unteroffiziere erhalten als zweite Mütze für den Ausgang die Mütze für höhere Unteroffiziere (Offiziersmütze ohne Gradabzeichen). Den Hilfsdienstpflichtigen derjenigen Funktionsstufe, die der Funktionssoldklasse 7 entspricht, sowie den Wachtmeistern und Korporalen ist die Feldmütze Ord. 98 oder Ord. 40 als zweite Mütze abzugeben (betreffend Funktionssoldklassen vgl. Ziff. 38 I. V. 47, teilweise abgeändert durch Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 4. Februar 1949).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Der Tornister kann nur nach Massgabe des Vorrates gemäss den Anordnungen der Kriegsmaterialverwaltung abgegeben werden. Solange der Hilfsdienstpflichtige nicht mit dem Tornister ausgerüstet wird, hat er mit einem privaten Rucksack einzurücken.

<sup>3)</sup> Die höheren Unteroffiziere und HD-Rechnungsführer der HD-Gattungen 1, 2, 3, 6 erhalten an Stelle